

Österreichischer Seniorenrat
(Bundesaltenrat Österreichs)
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Frauen und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 21. Mai 2008

Betreff: GZ: 96100/0010-I/B/9/2008;

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztegesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten sowie das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz geändert werden und ein Bundesgesetz, mit dem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, auf Bundesforderungen gegenüber den Gebietskrankenkassen zu verzichten, sowie ein Bundesgesetz zur Dämpfung der Heilmittelkosten für die Jahre 2008 bis 2010 erlassen werden (Krankenversicherungs-Änderungsgesetz – KV-ÄG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf des BMGFJ hat die nachhaltige Sicherung der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung - somit unseres bewährten Gesundheitssystems - zum Ziel, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Allerdings ist zu betonen, dass weitere Schritte notwendig sind, so wird eine umfassende Reform des Spitalswesens unter Einbeziehung aller Verantwortungsträger, insbesondere auch der Länder, unbedingt erforderlich sein.

Bei allen vorgesehenen Maßnahmen muss unabdingbar gewährleistet werden, dass die älteren Menschen nicht zu Schaden kommen, etwa durch Schmälerung oder Verschlechterung der medikamentösen oder ärztlichen Versorgung.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

§ 340 b: Nachweis über die erbrachten Leistungen (Patientenquittung)

Um „eine weitergehende Sensibilisierung der Versicherten für die mit einer Inanspruchnahme der Vertragspartner/innen einhergehenden Leistungen zu erreichen“, sollen Vertragsärzte nach dem Gesetzesentwurf zwingend und unmittelbar nach jeder Inanspruchnahme einen Nachweis über die erbrachten Leistungen ausstellen. Es fehlt noch jede praktikable Lösung für dieses Vorhaben. Quittungen bzw. Einzelabrechnungen gibt es bei verschiedenen Krankenkassen bereits. Wenn eine einfache und kostengünstige Durchführung mit den Ärzten vereinbart werden kann, wäre dagegen nichts einzuwenden.

§ 350 Abs.1 a (Aut-idem-Regelung)

Ziel dieser Regelung wäre es, dass Ärzte in Zukunft nur noch den Wirkstoff verschreiben soll und die Apotheken das dementsprechende günstigste Medikament abgeben. Die grundsätzliche Intention des Gesetzgebers, durch einen verstärkten Einsatz von Generika Kosten einzusparen, ist durchaus verständlich. Ob allerdings das genannte Einsparungspotential von 35 Millionen Euro erreicht werden kann, wird bezweifelt, da von einer Substitutionsrate von 70 % ausgegangen wird.

Gerade ältere Menschen leiden häufig an chronischen Erkrankungen, gegen diese sie bisher immer dasselbe Medikament verschrieben bekommen haben. Es ist für den Österreichischen Seniorenrat unabdingbar, dass dies auch weiterhin so gehandhabt wird. Obwohl im Zuge der aktuellen Diskussion diese Vorgangsweise wiederholt von politischen Verantwortungsträgern versprochen wurde, findet sich nichts davon im Gesetzesstext.

Die vorgesehene Aufzahlungspflicht, wenn der Patient auf die gewohnten Arzneimittel besteht, wäre eine massive Verschlechterung. Ohne eine eindeutige gesetzliche Regelung, die den Anspruch auf dasselbe Medikament bei chronisch Kranken sicherstellt, wäre die im Gesetzesvorschlag vorgesehene Lösung nicht akzeptabel.

Von entscheidender Bedeutung wird es jedenfalls sein, dass die Versorgung mit hochwertigen Arzneimittelspezialitäten weiterhin gewährleistet bleibt. Eine Verschlechterung der Versorgungsqualität ist für den Österreichischen Seniorenrat nicht annehmbar. Man sollte vor der Einführung jedenfalls auch die internationalen Erfahrungen mit der aut-idem-Regelung prüfen und bedenken, dass die Umsetzung nur mit der gleichzeitigen Einführung des sog. „Arzneimittelsicherheitsgurtes“ verwirklicht werden kann.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates auch im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident